

Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 12.09.2018

Aufgrund § 9 und § 38 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 21. Juli 2018 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. August 1996, zuletzt geändert am 9. September 2016 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2016, S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes oder einer zahnärztlichen Leiterin oder eines zahnärztlichen Leiters in einem MVZ setzt voraus, dass“.

b) Absatz 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. diese oder dieser nach Erteilung der Approbation oder der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz mindestens ein Jahr in eigener Praxis oder als zahnärztliche Leiterin oder zahnärztlicher Leiter in einem MVZ tätig gewesen ist;“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes oder einer zahnärztlichen Leiterin oder eines zahnärztlichen Leiters in einem MVZ zur fachspezifischen Weiterbildung setzt voraus, dass die Tätigkeit grundsätzlich auf das Gebiet der Kieferorthopädie beschränkt wird.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes oder einer zahnärztlichen Leiterin oder eines zahnärztlichen Leiters in einem MVZ für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes einer der Weiterbildung im klinischen Bereich entsprechende Weiterbildung abgeleistet werden kann.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. als Leiterin oder Leiter einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 11 Abs. 1) ganzzeitig in der Abteilung anwesend ist;“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes oder einer zahnärztlichen Leiterin oder eines zahnärztlichen Leiters in einem MVZ für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1.000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten vorgenommen wurden.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes oder einer zahnärztlichen Leiterin oder eines zahnärztlichen Leiters in einem MVZ für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten vorgenommen wurden.“

4. In § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Während der fachspezifischen Weiterbildungszeit sind Hospitationen von jeweils einer Woche ganztags in den Themenbereichen Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Unfallchirurgie, Anästhesiologie und Notfallmedizin, Dermatologie sowie Innere Medizin/Onkologie zu absolvieren. Pro Weiterbildungsjahr sollen 2 Hospitationswochen absolviert werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

5. In § 30 wird folgende Änderung vorgenommen:

Das Wort „Kammern“ wird durch das Wort „Zahnärztekammern“ ersetzt.

§ 2
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 05.09.2018, Az.: 34-5415.3-005/1.hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 12.09.2018

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg